

Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarung

zwischen Felix-Platter-Spital, Burgfelderstrasse 101, CH-4002 Basel
(nachfolgend: Kunde)

und

.....
(nachfolgend: Firma)

Die Firma erbringt für den Kunden die folgenden Leistungen:

.....
.....

1. Geltung

¹ Diese Vereinbarung gilt für alle Unterlagen, Daten und Informationen, unabhängig der Form (z.B. auf Papier, elektronischem Datenträger, online), welche aus dem Bereich des Kunden stammen und der Firma im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden übergeben werden, zur Kenntnis gelangen oder anderweitig zugänglich werden, auch wenn die Übergabe, das Zugänglichmachen oder die Kenntnisnahme durch bzw. bei Dritten (z.B. Beauftragte des Kunden) erfolgt, sowie für Daten, welche die Firma im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden erstellt (nachfolgend insgesamt als „Daten des Kunden“ bezeichnet).

² Diese Vereinbarung geht allfälligen zwischen dem Kunden und der Firma im Zusammenhang mit den obenerwähnten Leistungen getroffenen, widersprechenden Regelungen vor, soweit derartige Regelungen in der vorliegenden Vereinbarung nicht ausdrücklich vorbehalten sind (Ziff. 6 Abs. 2) oder von den Parteien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betroffene(n) Bestimmung(en) ausdrücklich als Abweichung von der vorliegenden Vereinbarung schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzerklärungen der Firma.

2. Geheimhaltungspflicht

¹ Die Firma ist verpflichtet, in Bezug auf die Daten des Kunden die Vertraulichkeit, und insbesondere das Geschäfts- sowie das Berufsgeheimnis (Art. 162 und 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch; Art. 35 Datenschutzgesetz; § 26 Gesundheitsgesetz des Kantons Basel Stadt) zu wahren, speziell auch in Bezug auf Daten, welche sich auf Patienten und Patientinnen beziehen. Die Geheimhaltungspflicht gilt unabhängig davon, ob Daten des Kunden als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.

² Im Besonderen verpflichtet sich die Firma, Daten des Kunden keinen Dritten bekannt- oder weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Ausgenommen ist eine Bekannt- oder Weitergabe oder das Zugänglichmachen von Daten des Kunden an Dritte, soweit dies für die vertragsgemässe Erfüllung der oben erwähnten, von der Firma zu erbringenden

Leistungen gehört.

³ Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Daten des Kunden, welche

- zum Zeitpunkt, in dem sie der Firma übergeben werden, zur Kenntnis gelangen oder zugänglich werden, bereits öffentlich bekannt sind;
- der Firma von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht rechtmässig zugehen;
- vom Kunden schriftlich von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen werden.

⁴ Im Zweifel sind Kundendaten als vertraulich zu behandeln.

⁵ Die Geheimhaltungspflicht ist zeitlich unbefristet und besteht insbesondere auch nach Beendigung der Tätigkeit der Firma für den Kunden weiter, solange dieser an der Geheimhaltung ein Interesse hat.

3. Vertragsgemässe Nutzung und Bearbeitung der Daten sowie Datenzugriffe

¹ Die Firma darf Daten des Kunden für keine anderen Zwecke als für die Erfüllung der oben erwähnten, von der Firma für den Kunden zu erbringenden Leistungen nutzen und nur in dem Umfang bearbeiten, als dies für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen der Firma notwendig ist; insbesondere sind von der Firma Zugriffe auf elektronische Daten entsprechend zu begrenzen.

² In jedem Fall ausgeschlossen ist die Nutzung und Verwertung von Daten des Kunden durch die Firma für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter ohne die vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden.

4. Weisungen des Kunden

¹ Die Firma verpflichtet sich zur Beachtung aller ihr vom Kunden allfällig erteilten Weisungen betreffend die Bearbeitung der Daten des Kunden, z.B. in Bezug auf die Erstellung von Kopien von Daten des Kunden oder die Verschlüsselung von Daten des Kunden bei der Übermittlung und/oder Speicherung oder im Zusammenhang mit der Ausübung der gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Personendaten durch die betroffenen Personen.

5. Rückgabe

¹ Auf entsprechende Weisung des Kunden und unaufgefordert mit der Beendigung der Tätigkeiten der Firma für den Kunden sind von dieser sämtliche Daten des Kunden und allfällige vollständige oder teilweisen Kopien davon an den Kunden zurückzugeben oder, in vorgängiger Absprache mit dem Kunden, unwiederbringlich zu löschen, wobei die Firma über die Durchführung der Löschung und der dabei befolgten Massnahmen dem Kunden unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung zu übergeben hat. Vorbehalten bleiben allfällige für die Firma geltende gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

6. Datensicherheit

¹ Die Firma verpflichtet sich, die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Wahrung der Datensicherheit zu treffen, insbesondere die Daten des Kunden gegen den unautorisierten Zugang und/oder Zugriff Dritter sowie gegen das unbefugte Bekanntgeben oder Zugänglichmachen an Dritte zu schützen. Insbesondere verpflichtet sich die Firma, soweit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden relevant, zu den folgenden Massnahmen, wobei allfällige damit verbundene Kosten von ihr zu tragen sind:

- a) an allfälliger Hardware, die mit dem Netz des Kunden verbunden ist, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Anschlüsse an Internet oder andere Systeme, insbesondere Anschlüsse an Netzwerke von Dritten sowie die Einrichtung von Server-Services und Remote Controls, herzustellen. Dies gilt auch für jede Änderung der durch den Kunden genehmigten Anschlüsse;
- b) das Einführen unautorisierter oder mit Viren befallener Software innerhalb ihres Einflussbereiches zu verhindern oder solche aufzudecken;
- c) Präventivmassnahmen gegen Virenbefall innerhalb ihres Einflussbereiches zu treffen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- d) Zugriffsschutzmechanismen innerhalb ihres Einflussbereiches zu setzen (Firewall, Routers), welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- e) keine private oder anderweitige betriebliche Software auf allfälliger Hardware, die mit dem Netz des Kunden verbunden ist, zu installieren;
- f) sicherzustellen, dass keine Daten des Kunden von den Applikationen des Kunden auf Datenträger der Firma oder auf private Datenträger von Hilfspersonen der Firma (z.B. Mitarbeitende, Subunternehmer oder Zulieferer der Firma) übertragen werden, ausser dies sei für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen der Firma erforderlich;
- g) sicherzustellen, dass innerhalb ihres Einflussbereiches keine Dritten Zugang zu den Daten des Kunden erlangen;
- h) sicherzustellen, dass nach Erledigung der jeweiligen Arbeiten der Zugang zum System des Kunden geschlossen wird. Dies beinhaltet unter anderem: Abmelden vom System, Session schliessen, Tunnel schliessen. Bei Beendigung des Vertrages verpflichtet sie sich zudem, in ihrer Konfiguration den Zugang zu den Systemen des Kunden zu entfernen. Dies sind unter anderem: Löschen der IP-Adressen im Router, Löschen von Dial-up Konfigurationen und Rückgabe Benutzerlogin;
- i) sämtliche Daten des Kunden in den jeweiligen Speichern gemäss dem neuesten Stand der Technik zu löschen, wenn Hardware ausser Betrieb genommen wird.

² Vorbehalten sind besondere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Firma betreffend die Datensicherheit.

7. Mitarbeitende der Firma

¹ Die Verpflichtungen gemäss oben Ziffer 2 bis 5 gelten auch für die Mitarbeitenden der Firma, welche von dieser darauf hinzuweisen und zu deren Einhaltung zu verpflichten sind. Der Kunde ist befugt, nach seinem Ermessen von den Mitarbeitenden der Firma,

welche für den Kunden tätig sind, zusätzlich die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung gemäss der Anlage zu dieser Vereinbarung zu verlangen, wonach sich die betreffenden Mitarbeitenden zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes verpflichten. Weigert sich ein Mitarbeitender, so kann dieser vom Kunden ohne Kostenfolge für den Kunden abgelehnt werden und ist von der Firma umgehend auszuwechseln.

8. Meldepflicht

¹ Die Firma ist verpflichtet, den Kunden umgehend schriftlich zu informieren, wenn Daten des Kunden unbefugten Dritten bekannt oder zugänglich werden, vollständig oder teilweise verloren gehen oder beschädigt werden.

9. Sanktionen

¹ Bei Verletzung dieser Vereinbarung durch die Firma oder einen ihrer Mitarbeitenden ist der Kunde berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20'000.- zu verlangen. Für allfälligen darüber hinausgehenden, durch die Firma oder ihre Mitarbeitenden schuldhaft verursachten Schaden ist der Kunde berechtigt, den vollumfänglichen Ersatz zu verlangen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Kunden. Dieser ist jedoch frei, die Firma auch an deren Sitz zu belangen und allfällige Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bei jedem zuständigen Gericht zu beantragen.

Unterschriften

Basel, den

Felix-Platter-Spital

.....

[Ort, Datum].....

[Firma].....

.....

Anlage: Vertraulichkeits- und Datenschutzerklärung (Vorlage für Mitarbeitende der Firma)